



## Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABVZ 08)

---

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Versicherungsschutzes	§ 13	Ausschlüsse
§ 2	Versichertes Vermögen	§ 14	Beginn des Versicherungsschutzes
§ 3	Vertrauenspersonen	§ 15	Ende des Versicherungsschutzes
§ 4	Umfang des Versicherungsschutzes	§ 16	Prämienzahlung
§ 5	Versicherungsfall	§ 17	Laufzeit des Versicherungsvertrages
§ 6	Versicherungssumme	§ 18	Kündigung nach einem Versicherungsfall
§ 7	Selbstbehalt	§ 19	Widerrufsrecht
§ 8	Voraussetzungen der Entschädigungsleistung	§ 20	Rechtsübergang
§ 9	Zahlung der Entschädigung	§ 21	Abtretung
§ 10	Vorläufige Entschädigung	§ 22	Vertragswahrung
§ 11	Obliegenheiten	§ 23	Verjährung
§ 12	Gefahrerhöhung	§ 24	Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Schriftlichkeitserfordernis

Hinweise gemäß § 10 a VAG

---

## I. Inhalt der Versicherung

### § 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Die Zurich Versicherung Aktiengesellschaft (im Folgenden Zurich genannt) gewährt dem Versicherungsnehmer im Umfang dieser Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz für Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen verursacht werden und diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.

### § 2 Versichertes Vermögen

Als Vermögen im Sinne dieser Bedingungen gelten auch direkte oder indirekte Beteiligungen mit mehr als 50% des stimmberechtigten Kapitals an in- und ausländischen Unternehmen (Tochterunternehmen), bei denen Handlungen im Sinne von § 4 ABVZ 08 einen Schaden (finanzieller Verlust) am Vermögen des Versicherungsnehmers auslösen.

### § 3 Vertrauenspersonen

1. Vertrauenspersonen sind sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung aufgrund

- a) eines Arbeits- oder Dienstvertrages mit dem Versicherungsnehmer oder mit einem mitversicherten Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfen, Volontäre, Auszubildenden und Praktikanten,
  - b) der Bestellung zum Organmitglied tätigen Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beirats- oder Verwaltungsratsmitglieder, sofern diese nicht mit mehr als 20 % am Gesellschaftskapital des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens direkt oder indirekt beteiligt sind. Als Beteiligung gilt auch die Summe der direkten oder indirekten Beteiligungen der Kinder und/oder Ehegatten dieser Personen.
2. Vertrauenspersonen sind ferner sämtliche zum Zeitpunkt der Schadenverursachung
- a) auf der Basis von Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbarer Regelungen für den Versicherungsnehmer oder für mitversicherte Unternehmen tätige Zeitarbeitskräfte
  - b) im Auftrag des Versicherungsnehmers, eines mitversicherten Unternehmens oder eines von ihm beauftragten dritten Unternehmens in den Geschäftsräumen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens in arbeitnehmerähnlicher Position tätige Personen (z. B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal),
  - c) im Auftrag des Versicherungsnehmers, eines mitversicherten Unternehmens oder eines von ihm be-

auftragten dritten Unternehmens mit der Entwicklung, Installation, Wartung oder Betreuung von EDV-Geräten und -Programmen (Hardware und Software) – auch per Datenübertragung – betraute Personen (z. B. EDV-Dienstleister).

3. Die Vertrauenspersonen im Sinne von § 3 Ziffer 2 ABVZ 08 gelten nur während ihrer vertragsgemäßen Tätigkeit (Arbeitszeit) für den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen als Vertrauenspersonen. Zurich haftet für die von diesen Personen verursachten Schäden nur, soweit nicht anderweitig Schadenersatz erlangt werden kann.

---

## II. Der Versicherungsschutz

### § 4 Umfang des Versicherungsschutzes

Zurich gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Schäden an seinem Vermögen, welche während der Dauer des Versicherungsschutzes gemäß §§ 13 und 14 ABVZ 08

1. von einer Vertrauensperson während deren Einschluss in die Versicherung durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar verursacht werden,

2. von einer Vertrauensperson während deren Einschluss in die Versicherung dadurch verursacht werden, dass diese Vertrauensperson vorsätzlich und unberechtigt der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren, Materialien, Substanzen oder sonstige Betriebsgeheimnisse an unberechtigte Dritte weitergibt,

3. dadurch entstehen, dass Vertrauenspersonen im Sinne von § 3 Ziffer 1 und 2 ABVZ 06 Dritten unmittelbar durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einen Schaden zufügen, für den der Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen schadenersatzpflichtig ist,

4. dem Versicherungsnehmer von einem außenstehenden Dritten durch jede Form von Betrug, Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung in der Absicht zugefügt werden, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern; dies gilt auch, wenn der Schaden in Form der Ersatzpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber einem anderen Dritten entsteht,

5. dem Versicherungsnehmer von einem außenstehenden Dritten durch unmittelbare, rechtswidrige und mit einer Bereicherung des Dritten verbundene Eingriffe in seine elektronische Datenverarbeitung zugefügt werden

Versichert sind auch folgende zielgerichtete, durch einen außenstehenden Dritten vorsätzlich verursachte, unmittelbare Vermögensschäden des Versicherungsnehmers, ohne dass es auf die Bereicherungsabsicht des Dritten ankommt: Wiederherstellungskosten, Kosten der Wiederbeschaffung der beschädigten Software, Daten und Dateien sowie Mehrkosten, soweit der Versicherungsnehmer nicht anderweitig Schadenersatz erlangen kann.

Außenstehende Dritte sind Personen, mit denen zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis im Sinne des § 3 ABVZ 06 zu einem der Versicherten bestand.

---

## III. Der Versicherungsfall

### § 5 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, sobald eine Vertrauensperson im Sinne von § 3 Ziffer 1 und 2 ABVZ 08 oder ein gemäß § 4 ABVZ 08 in den Versicherungsschutz einbezogener Dritter eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne des § 4 ABVZ 08 begeht.

---

## IV. Entschädigungsleistung

### § 6 Versicherungssumme

1. Die im Versicherungsschein oder einem Nachtrag genannte Versicherungssumme begrenzt nach Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes die Entschädigungsleistung der Zurich für

- sämtliche während eines Versicherungsjahres entdeckte Schäden und
- alle von einer Person während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages allein oder gemeinschaftlich mit anderen verursachten Versicherungsfälle und
- alle schadenverursachenden Handlungen einer oder mehrerer Personen, wenn die Handlungen in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, insbesondere eine Tateinheit darstellen.

2. Die Versicherungssumme steht mit Beginn eines neuen Versicherungsjahres für neu entdeckte Schäden wieder voll zur Verfügung, sofern diese neuen Schäden in keinerlei rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit bereits entdeckten Schäden stehen und die Schadenverursacher nicht identisch sind.

3. Bei einer Anhebung der Versicherungssumme steht der Differenzbetrag nur für diejenigen Schäden/Schadenteile zur Verfügung, welche nach dem Anhebungszeitpunkt neu verursacht werden.

4. Für alle in einem Versicherungsjahr entdeckten Schäden im Sinne von § 4 Ziffer 2 ABVZ 08, § 4 Ziffer 4 ABVZ 08 und § 4 Ziffer 5 Satz 2 ABVZ 08 ist die Entschädigungsleistung im Rahmen der Versicherungssumme jeweils auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens auf jeweils EUR 1.000.000,00 begrenzt.

5. Ferner erstattet Zurich dem Versicherungsnehmer – im Rahmen der Versicherungssumme bzw. des jeweils anwendbaren Sublimits – folgende nachweislich entstandenen notwendigen externen Kosten von zusammen bis zu 20 % des versicherten unmittelbaren Schadens:

- externe Schadenermittlungskosten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Aufklärung und Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder der Ermittlung des Schadenverursachers entstehen,
- externe, dem Versicherungsnehmer entstehende Rechtsverfolgungskosten, die unmittelbar mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen und bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Schadenverursacher insoweit anfallen, um Entschädigungsansprüche in gleicher Art und Höhe wie aus dieser Versicherung zu erlangen.

Interne Schadenermittlungs- und Rechtsverfolgungskosten werden bis zu 2 % des versicherten unmittelbaren Schadens erstattet.

Darüber hinausgehende Kosten werden ersetzt, sofern die kostenauslösenden Maßnahmen vorher mit dem Versicherer abgestimmt wurden.

6. Nach Beendigung des Versicherungsvertrages entdeckte Versicherungsfälle werden auf die Höchstersatzverpflichtung des letzten Versicherungsjahres angerechnet und bis zu deren Ausschöpfung ersetzt.

## § 7 Selbstbehalt

1. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem versicherten Schaden den im Versicherungsschein festgelegten Selbstbehalt.

2. Bei Schäden im Sinne von § 4 Ziffer 2 ABVZ 08, § 4 Ziffer 4 ABVZ 08 und § 4 Ziffer 5 Satz 2 ABVZ 08 beträgt der Selbstbehalt je versicherten Schaden mindestens EUR 25.000,00.

3. Kann der Schadenverursacher nicht namentlich identifiziert werden, wird die Entschädigungsleistung um 10 % des versicherten Schaden – mindestens um € 5.000,00 – höchstens um 10 % der Versicherungssumme gekürzt.

## § 8 Voraussetzungen der Entschädigungsleistung

1. Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer Zurich den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung eines namentlich identifizierten und benannten Schadenverursachers nachweist.

2. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

3. Bei Schäden, welche von Vertrauenspersonen im Sinne von § 3 Ziffer 1 b) ABVZ 08 (Organmitglieder) verursacht wurden, hat der Versicherungsnehmer zudem nachzuweisen, dass diese Schäden von der Vertrauensperson vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsnehmers und in der Absicht verursacht wurden, sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Bestreben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt es nicht, wenn die Vertrauensperson lediglich eine erhöhte Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat. Die Entschädigungsleistung wird um den Prozentsatz gekürzt, der der direkten oder indirekten Beteiligung der Vertrauensperson am stimmberechtigten Kapital der von ihr vertretenen Gesellschaften im Zeitpunkt der Schadenverursachung entspricht. Als Beteiligung gilt auch die Summe der direkten oder indirekten Beteiligungen der Kinder und/oder Ehegatten dieser Personen.

4. Kann der Versicherungsnehmer trotz seiner Ermittlungen den Täter nicht identifizieren, wird eine Entschädigung gleichwohl geleistet, sofern unverzüglich nach Entdeckung eines Versicherungsfalles Strafanzeige erstattet wird und sich nach Abschluss der Ermittlungen aus den Ermittlungs- und Strafakten sowie aus den vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein im Sinne dieser Versicherung versicherter Schaden ist.

5. Bei Schäden im Sinne von § 4 Ziffer 2 ABVZ 08 ist Voraussetzung einer Entschädigungsleistung, dass der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen die betreffende Vertrauensperson dem Grunde und der Höhe nach durch ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung bzw. einen rechtskräftigen, vollstreckbaren Schuldtitel gegen die Vertrauensperson belegt wird. § 8 Ziffer 4 ABVZ 08 ist nicht anwendbar.

6. Eine Entschädigungsleistung setzt nicht voraus, dass Vertrauenspersonen, die bei der Entstehung eines Schadens lediglich fahrlässig mitgewirkt haben, zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Der Versicherer verzichtet bei diesen Personen auf einen Regress. Etwaige Einwendungen des Versicherers hinsichtlich der Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles bleiben unberührt.

7. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

## § 9 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer leistet die Entschädigung, sobald eine Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen ist. Ist die Leistungspflicht nur für Teilbeträge eines im Übrigen noch nicht aufgeklärten Schadens dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen, so erfolgt die Auszahlung für diese Teilbeträge.

## § 10 Vorläufige Entschädigung

1. Zurich leistet eine vorläufige Entschädigung, sofern beim Zivil- bzw. Arbeitsgericht eine Klage eingereicht worden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat und der zugrunde gelegte Sachverhalt ein Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung ist. Die vorläufige Entschädigung beträgt maximal 50 % der eingeklagten Hauptforderung bzw. des aus der Anklageschrift hervorgehenden Vertrauensschadens, höchstens jedoch € 50.000,00.

2. Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt insoweit, als sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein ersatzpflichtiger Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung vorliegt. Etwaige Einwendungen und Ausschlüsse im Sinne des Versicherungsvertrages, der ABVZ 08 und des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben hiervon unberührt.

---

## V. Pflichten des Versicherungsnehmers

### § 11 Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen und/oder Risikoanfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Verletzt der Versicherungsnehmer seine gesetzliche Anzeigepflicht, so kann dem Versicherer ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zustehen. Der Antragsfragebogen ist Vertragsbestandteil.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- zur baldigen Entdeckung von Schäden bzw. zu deren Verhütung und Geringhaltung alle gebotene Sorgfalt anzuwenden und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen,

- dem neuesten Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zu treffen und laufend zu aktualisieren, welche ein unberechtigtes Eindringen Dritter in die EDV-Systeme verhindern sollen,

- Daten und jeweils den letzten Releasestand der Programme täglich zu sichern bzw. zu duplizieren und Kopien der Datenträger gesondert und sicher zu verwahren.

3. Der Versicherungsnehmer hat Zurich vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres die Anzahl sämtlicher in diesem Zeitpunkt tätigen Vertrauenspersonen zur Berechnung der nächsten Jahresprämie mitzuteilen sowie die Tochterunternehmen im Sinne des § 2 ABVZ 08 zu melden.

4. Der Versicherungsnehmer hat Zurich nach erhaltener Kenntnis jedes Vorkommnisses, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, sowie jeden Versicherungsfall unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will.

5. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 11 Ziffer 2 bis 4 ABVZ 08 genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, bleibt der Versicherer abweichend zu Absatz 1 zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## § 12 Gefahrerhöhung

1. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher sind. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

2. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

3. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer

unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 12 Ziffer 1 ABVZ 08, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach § 12 Ziffer 2 und 3 ABVZ 08 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

6. Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

7. Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

8. Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach § 12 Ziffer 4 und 5 ABVZ 08 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

9. Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er seine Pflichten nach § 12 Ziffer 1 ABVZ 08 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

10. Bei einer Gefahrerhöhung nach § 12 Ziffer 2 und 3 ABVZ 08 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gilt § 12 Ziffer 9 Satz 2 und 3 ABVZ 08 entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

11. Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,

- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

---

## VI. Nicht erstattungsfähige Schäden

### § 13 Ausschlüsse

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn bzw. Einschluss in die Versicherung wusste, dass sie bereits Handlungen im Sinne von §§ 4 der ABVZ 08 begangen haben,
2. die zwar während der in §§ 14 und 15 ABVZ 08 definierten Dauer des Versicherungsschutzes verursacht wurden, jedoch erst später als zwei Jahre nach Vertragsbeendigung angezeigt werden. § 11 Ziffer 4 ABVZ 08 bleibt unberührt,
3. des Versicherungsnehmers und/oder eines Dritten, für welche der Versicherungsnehmer eintrittspflichtig ist, die mittelbar verursacht werden (z. B. entgangener Gewinn, Zinsen, Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen, Löse-, Erpressungs- oder Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierung und Betriebsunterbrechung, Zölle, Abgaben und Gebühren). § 4 Ziffer 2 ABVZ 08 und § 4 Ziffer 5 Satz 2 ABVZ 08 bleiben hiervon unberührt,
4. die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einer Beteiligung von mehr als 20 % am stimmberechtigten Kapital der von ihnen vertretenen Gesellschaften verursacht werden; als Beteiligung gilt auch die Summe der direkten oder indirekten Beteiligungen der Kinder und/oder Ehegatten dieser Personen,
5. die durch Aufwendungen für einen Personenschaden entstehen,
6. die von einer Vertrauensperson durch Handel mit Finanzinstrumenten wie Aktien, Wertpapieren, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte oder aufgrund der Gewährung von Krediten verursacht werden, soweit die Vertrauensperson den Schaden nicht vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsnehmers verursacht hat, um sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Bestreben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt es nicht, wenn die Vertrauensperson lediglich eine erhöhte Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat,
7. im Sinne von § 4 Ziffer 4 ABVZ 08, die
  - durch Vertrauenspersonen grob fahrlässig mitverursacht wurden und/oder
  - im Zusammenhang mit der – berechtigten oder unberechtigten – Gewährung, Behandlung oder Abwicklung von Darlehen und (Waren-)Krediten einschließlich der Diskontierung bzw. Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen, ganz gleichgültig, welcher Tatbestand vorliegt, und/oder
  - aus der Übernahme einer Bürgschaft und der – berechtigten oder unberechtigten – Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Schuld oder dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Erwerb in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Edelsteinen oder im Zusammenhang mit Konnossementen/Frachtbriefen getäuscht wird,

8. die nach Maßgabe gängiger Grundbedingungen der Einbruchdiebstahl- und Feuerversicherungen versicherbar sind,

9. die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Terrorakte\*, Kernenergie oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungs- oder Wasserhaushalts-Rechts mitverursacht worden sind.

---

## VII. Zeitliche Bestimmungen

### § 14 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt
  - mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt,
  - für während der Laufzeit des Versicherungsvertrages neu hinzukommende Vertrauenspersonen mit der Aufnahme ihrer vertrags-, auftrags- oder bestellungsgemäßen Tätigkeit, für Vertrauenspersonen bei einem Tochterunternehmen jedoch nicht vor dem Tag, an welchem der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt mit mehr als 50% des stimmberechtigten Kapitals am Tochterunternehmen beteiligt ist.
2. Schäden, die vor Versicherungsbeginn verursacht wurden, dem Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrages aber nicht bekannt waren, können durch besondere Vereinbarung mitversichert werden.

### § 15 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erlischt

- zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, spätestens mit Ablauf des Versicherungsvertrages,
- für Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne des § 4 ABVZ 08 in Diensten des Versicherungsnehmers oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben, in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer hiervon Kenntnis erhält; Entschädigungsansprüche, die dem Versicherungsnehmer bezüglich dieser Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung erwachsen, sind vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt,
- für Vertrauenspersonen 12 Monate nach ihrem Ausscheiden aus ihrer vertrags-, auftrags- oder bestellungsgemäßen Tätigkeit – spätestens jedoch mit Ablauf des Versicherungsvertrages oder, für Vertrauenspersonen bei einem Tochterunternehmen, an dem Tag, an welchem der Versicherungsnehmer nicht mehr direkt oder indirekt mit mehr als 50% des stimmberechtigten Kapitals am Tochterunternehmen beteiligt ist.

---

\* (Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen)

## § 16 Prämienzahlung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen (Einlösung des Versicherungsscheins). Folgeprämien sind bei Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit zu entrichten.
2. Die Rechtsfolgen der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einer Folgeprämie ergeben sich aus den Regelungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

## § 17 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf vom Versicherungsnehmer oder Zurich schriftlich gekündigt wird.

---

## VIII. Kündigung nach einem Versicherungsfall

### § 18 Kündigung nach einem Versicherungsfall

1. Nach Anzeige eines Versicherungsfalles können Zurich und der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigungspflicht jeweils dem anderen Vertragspartner zugehen.
3. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt, der jedoch nicht nach dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres liegen kann, wirksam wird.
4. Bei einer Kündigung nach einem Versicherungsfall steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

---

## IX. Schlussbestimmungen

### § 19 Widerrufsrecht

#### 1. Recht auf Widerruf

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Der Widerruf ist an folgende Stelle zu richten: Zurich Versicherung AG (Deutschland) Direktion Frankfurt Solmsstraße 27-37

60486 Frankfurt am Main

Fax-Nr.: 069 7115-3340

E-Mail: [vsv-service@zuerich-kredit.de](mailto:vsv-service@zuerich-kredit.de)

Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem in Textform folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer zugegangen sind:

- der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der weiteren Informationen;
- eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen zu Form, Begründung und Fristwahrung des Widerrufs enthält.

Sofern der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnen soll, ist vom Versicherungsnehmer im Fall des Widerrufs 1/12 der Jahresprämie pro Monat bis zum Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs zu zahlen.

#### 2. Rechtsfolgen des Widerrufs

Sofern der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausübt, hat Zurich nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien/Beiträge zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der Hinweis unterblieben, hat Zurich zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien/Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

### § 20 Rechtsübergang

1. Die Entschädigungsleistung des Versicherers befreit den Schadenverursacher nicht von seiner Schadenersatzpflicht.

2. Der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalles zustehende Schadenersatzanspruch gegen den Schadenverursacher geht nach Maßgabe des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) auf Zurich über, soweit diese dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Auf Verlangen der Zurich hat der Versicherungsnehmer den Übergang schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte, die zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen vertraglich oder gesetzlich eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, hat der Versicherungsnehmer bzw. das mitversicherte Unternehmen diese Zurich zu übertragen.

### § 21 Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Versicherers zulässig, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Die dem Versicherer zustehenden Gegenrechte bzw. Einwendungen sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen.

## **§ 22 Vertragswährung**

Vertragswährung ist der „Euro“ (€). Entsteht der Schaden in einer anderen Währung als in Euro, so gilt für die Berechnung der Entschädigungsleistungen der Referenzwechsellkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch kein höherer Kurs als am Tag des Eingangs der schriftlichen Schadenmeldung bei dem Versicherer. Bei Serienschäden gilt der Kurs zum Zeitpunkt der letzten unerlaubten Handlung, jedoch kein höherer als der am Tag des Eingangs der letzten Schadenmeldung.

## **§ 23 Verjährung**

Für die Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 24 Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Schriftlichkeitserfordernis**

1. Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, wenn der Versicherungsnehmer Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Sitz nach Abschluss des Vertrages ins Ausland verlegt hat oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 ZPO. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

2. Alle gegenüber der Zurich abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können in Textform abgegeben werden. Schriftform ist jedoch bei einer Kündigung (§§ 17, 18) erforderlich.

Alle von Zurich abzugebenden Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben werden.

Zurich genügt diesem Schriftformerfordernis auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind.

## **Hinweise gemäß § 10 a VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz)**

### **1. Anwendbares Recht**

Soweit nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen, in Zusatzbedingungen oder durch die Besonderen Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des deutschen Rechts.

### **2. Beanstandungen**

Ansprechpartner bei Unzufriedenheit über die Betreuung oder bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsabwicklung ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.